

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der gar10 gmbh für Gartenarchitektur und Landschaftsgärtnerei



Stand 6.9.2011

1 Allgemeines

- 1.1 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Auftraggebern. Dies sind insbesondere alle Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher unserer Angebote und aller unserer Geschäftsbeziehungen, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2 Wurde die Ausführung nach ÖNORMEN vereinbart, so gilt diese Vereinbarung nur soweit, wie diese AGB nichts Abweichendes regeln und die Bestimmungen der vereinbarten ÖNORMEN diesen AGB nicht widersprechen.
- 1.3 Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese AGB Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
- 1.4 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber gelten selbst bei Kenntnis oder Fehlen von ausdrücklichem Widerspruch durch gar10 gmbh nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.5 Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform und erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Eine solche Bestätigung ist von gar10 gmbh firmenmäßig zu fertigen.
- 1.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 Anbot

- 2.1 Die Angebote von gar10 gmbh samt dazu gehöriger Unterlagen sind, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, freibleibend und unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2 Die Annahme eines von gar10 gmbh erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.
- 2.3 Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab dessen Zugang bei gar10 gmbh gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch gar10 gmbh als angenommen.
- 2.4 Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von gar10 gmbh. Urheber-, Nutzungs- und Schutzrechte verbleiben bei gar10 gmbh. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung führt bei Fehlen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch gar10 gmbh zur Entstehung einer Schadenersatzpflicht.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Aufträge und Bestellungen verpflichten gar10 gmbh erst nach der durch gar10 gmbh erfolgten schriftlichen Auftragsbestätigung. gar10 gmbh kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.
- 3.2 Die Vergabe des Auftrages - ganz oder teilweise - an Subunternehmer bleibt gar10 gmbh vorbehalten.
- 3.3 Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch gar10 gmbh. Mitarbeiter und sonstige von gar10 gmbh herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern gar10 gmbh dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen schriftlich mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher von gar10 gmbh in Rechnung gestellt werden.
- 3.4 Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig sind, jedoch erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sie gelten als Zusatzaufträge. Über das Angebot hinausgehende Arbeiten, die im Laufe der Durchführung des Auftrages als zweckmäßig erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge. Zusatzaufträge sind gesondert zu verrechnen.

4 Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Kommt der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere auch durch Annahmeverzug oder Zahlungsverzug auch aus anderen Rechtsgeschäften mit gar10 gmbh) nicht nach, ist gar10 gmbh nach eigener Maßgabe berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen unter Neufestlegung der vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine, ihre Leistungen einzustellen und erst nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftraggeber wieder zu erbringen, sowie fristlos, ohne daraus resultierende Schadenersatzverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten und ihrerseits Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Der Schadenersatzanspruch beträgt ohne jeden Nachweis 30 % des Rechnungsbetrages. Ein höherer Schaden bzw. Gewinnentgang kann gegen Nachweis geltend gemacht werden.
- 4.2 Entwickelt sich die wirtschaftliche Situation unseres Auftraggebers so, dass die Erfüllungen seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber gar10 gmbh gefährdet sind, oder wird eine verminderte Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bekannt, so ist gar10 gmbh berechtigt, Leistungen einzustellen, bis Gegenleistung erbracht oder ausreichende Sicherheiten gestellt wurden. Für den Fall, dass nach 3-tägiger Frist keine Gegenleistung erbracht und

Stand 6.9.2011

keine Sicherheit gestellt wurde, ergeben sich daraus für gar10 gmbh dieselben Rechte bezüglich Einstellung der Leistungen und Vertragsrücktritt, wie sie aus 4.1 hervorgehen.

- 4.3 Bei Verzug von gar10 gmbh auf Grund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens, ist der Auftraggeber nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kein Rücktrittsrecht für den Auftraggeber besteht im Falle eines Verzuges wegen höherer Gewalt oder wegen leichter Fahrlässigkeit. Schadenersatzpflicht für gar10 gmbh besteht bei Verzug oder Nichterfüllung ausschließlich wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

5 Ausführung der Arbeiten

- 5.1 Höher Gewalt entbindet gar10 gmbh von der Verpflichtung der Vertragserfüllung ohne daraus resultierender Schadenersatzansprüche.
- 5.2 Zur Ausführung der Leistung ist gar10 gmbh erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.
- 5.3 Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die schriftlich vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
- 5.4 Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser, Strom und sonstige notwendigen, baulichen Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart, kostenlos beizustellen.

6 Abnahme

- 6.1 gar10 gmbh hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern das nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.
- 6.2 Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.
- 6.3 Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber gegenüber gar10 gmbh unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.
- 6.4 Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung als übernommen. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Auftraggebers.

7 Mängelrüge

- 7.1 Für Lieferungen unter Kaufleuten gilt § 377 HGB: Die Lieferungen und Leistungen der gar10 gmbh sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der

Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen.

- 7.2 Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.
- 7.4 Mängelrügen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.

8 Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz

- 8.1 gar10 gmbh leistet Gewähr, dass ihre Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung von gar10 gmbh auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.
- 8.2 Keine Gewährleistung wird für Mängel übernommen, die aus Leistungen Dritter, übermäßiger Beanspruchung, falscher Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien resultieren. Keine Gewährleistung wird für Beschädigungen übernommen, die auf Handlungen Dritter oder auf chemische Einflüsse, unsachgerechte Pflanzung, Frost- und Austrocknungsschäden, Pflanzenwuchs (z.B. Durchwurzelungen) oder auf Staunässe zurückzuführen sind.
- 8.3 gar10 gmbh haftet nicht für Schäden, die als Folgeschaden eines Mangels entstehen, für Begleitschäden und sonstige mittelbare Schäden.
- 8.4 Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom gar10 gmbh nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
- 8.5 Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht von gar10 gmbh aufgefülltem Gelände entstehen, sowie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung von gar10 gmbh, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.
- 8.6 Wenn gar10 gmbh Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat gar10 gmbh Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf eigene Kosten zu beseitigen, wenn gar10 gmbh die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, normalerweise für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist gar10 gmbh jedoch befreit, wenn die Schäden auf das ihrer Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstige Einflüsse oder auf ein Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.
- 8.7 Bei von gar10 gmbh zu vertretenden Mängeln haben wir die Wahl ob, die Mängel durch Beseitigung, Austausch oder Rücknahme bei gleichzeitiger Rückzahlung des bezahlten Rechnungsbetrages und gleichzeitigem Rücktritt vom Vertrag behoben werden. Preisminderung kann vom Auftraggeber nur dann beansprucht werden, wenn gar10

Stand 6.9.2011

gmbh die Behebung der Mängel weder durch Beseitigung noch durch Austausch vornimmt. Nur im Falle einer schriftlichen Ablehnung einer solchen Mängelbehebung durch gar10 gmbh ist der Auftraggeber berechtigt, Mängel durch Dritte beheben zu lassen.

- 8.8 Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Abnahme (vergleiche oben Abschnitt 6) der vertraglichen Leistung, sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist. Für Geschäfte zwischen Unternehmern wird die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ausgeschlossen.
- 8.9 Durch die Mangelbehebung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 8.10 Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet gar10 gmbh nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.

9 Rechnungslegung und Zahlung

- 9.1 Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2241 abgegolten, sofern vertraglich nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 9.2 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Über Abschnitt 9.1. hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.
- 9.3 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung
 - a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder
 - b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.
- 9.4 Für Teillieferungen ist gar10 gmbh berechtigt, Teilrechnungen zu legen.
- 9.5 Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig.
- 9.6 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist gar10 gmbh berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen bei vierteljährlicher Abrechnung in der Höhe von mindestens 6 % über der jeweiligen Bankrate, Mahnspesen, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten zu berechnen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden sämtliche

bestehenden Forderungen sofort fällig. Hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt. Zahlungen werden zuerst auf Zinseszinsen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum von gar10 gmbh.
- 10.2 gar10 gmbh ist daher berechtigt auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung zu entfernen. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

11 Schiedsgutachten und Gerichtsstand

- 11.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen gar10 gmbh und dem Auftraggeber über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitparteien von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem gar10 gmbh den Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeedeten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.
- 11.2 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Wien.

Grundlage dieser AGB sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unternehmen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner), herausgegeben von der Bundesinnung der Gärtner und Floristen im März 2006.